

# RS OGH 1997/5/27 50b538/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1997

## Norm

Haager EKG allg  
Haager EKG Art17  
IPRG §31  
IPRG §36

## Rechtssatz

Das Haager EKG ist ein multilaterales Abkommen, das von den jeweiligen Mitgliedstaaten anzuwenden und auszulegen ist. Art 17 dieses Abkommens sieht vor, daß Fragen, die im Übereinkommen geregelte Materien betreffen, aber nicht ausdrücklich entschieden sind, nach den allgemeinen Grundsätzen, die dem Abkommen zugrunde liegen, zu entscheiden sind. Sind die Mitgliedstaaten somit zu einer sogenannten "autonomen", das heißt dem internationalen Charakter des Abkommens Rechnung tragenden Lückenfüllung verpflichtet, so gilt dies umso mehr für die Auslegung von Normen des Gemeinschaftsrechtes.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 538/95  
Entscheidungstext OGH 27.05.1997 5 Ob 538/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107471

## Dokumentnummer

JJR\_19970527\_OGH0002\_0050OB00538\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)